

Teilnahmewettbewerb zur

Ausschreibung

eines

externen Dienstleisters

**für Planungs- und Beratungsleistungen für
die Inbetriebnahme von „Stuttgart 21“**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart**

STAND: 15.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	5
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung / Rahmenvertrag	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Anträge	7
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	8
3.4 Auswahl- und Zuschlagskriterien	8
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	10
3.6 Erstattung von Aufwendungen	11
3.7 Nachprüfung der Vergabe	11
4. Formale Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote	11
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	11
4.2 Notwendiger Inhalt des Antrags (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	11
4.3 Vollständigkeit des Antrages	13
4.4 Bindefrist an den Antrag, bzw. Angebot	14
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	14
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	14
5.1 Ausschlussgründe	14
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	14
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	15
5.4 Bietergemeinschaften	15
5.5 Subunternehmer	15
5.6 Nachweise	15

Teil B: Allgemeine Informationen / Leistungsbeschreibung	17
6. Ausgangslage	17
7. Arbeitspakete	18
Arbeitspaket 1: Begleitung von DB Netz AG für die Mikroskopie beim Konzept «Hybrid»	18
Arbeitspaket 2: Herstellung der Simulationsreife des Konzepts «Hybrid»	19
Arbeitspaket 3: Stufenkonzept Gäubahn	20
Arbeitspaket 4: Angebotskonzept Panoramabahn	20
Arbeitspaket 5: Analyse der EBWU von DB Netz AG zum Konzept Hybrid	21
Arbeitspaket 6: Bau- und Interimszustände S21	22
8. Rahmenvertrag	23
Anlagen	31

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Seit September 2008 hat sich das Aufgabenspektrum umfassend verändert, nähere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Anknüpfend an bereits erbrachte Leistungen der NVBW und eines Gutachters werden vertiefende und ergänzende Planungsleistungen für die Inbetriebnahme von „Stuttgart 21“ ausgeschrieben. Die Leistungen werden **als Rahmenvertrag** vergeben. Ein Teil der Leistungen kann bereits als erste Arbeitspakete definiert werden (Kap 7, AP 1 bis 6), weitere Aufgaben sind in den nächsten Jahren noch zu definieren und werden dann als einzelne Aufgaben beauftragt. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Aufwand gemäß Rahmenvertrag.

Ziel der bereits definierten Leistungen ist es zum Beispiel, die Arbeiten der DB Netz AG für die mikroskopische Betriebsplanung zu begleiten und das Betriebskonzept bis zur Simulationsreife auszuarbeiten. Außerdem soll die vorliegende Untersuchung zum Stufenkonzept für die Gäubahn (Stuttgart – Singen) überarbeitet und fertiggestellt werden. Für die weitere Nutzung der sog. „Panoramabahn“ (Stuttgart-Vaihingen – Stuttgart Hbf) sollen Konzepte entwickelt und die vorhandene oder denkbare Infrastruktur abgeleitet werden. Als weitere Möglichkeit soll eine Analyse der Eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung von DB Netz AG zum vorliegenden Konzept angeboten werden, in der die Ergebnisse im Hinblick auf die weiteren Arbeiten an den verschiedenen Konzepten betrachtet werden.

Die Randbedingungen und die Anforderungen an die Planung und werden sich aufgrund ihrer Verflechtung mit dem Fernverkehr und dem Nahverkehr in weiten Teilen Süddeutschlands

sehr wahrscheinlich ändern. Hieraus können neue oder veränderte Aufgaben für die ausgeschriebene Planungsleistung erwachsen.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff./Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung im Herbst 2021 und endet nach vier Jahren im Herbst 2025.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung / Rahmenvertrag

Die Vergütung erfolgt jeweils nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in auszuweisen. Der Auftrag umfasst ein Gesamtbudget von **maximal 550.000 € netto**. Mit dem Auftragnehmer wird ein Rahmenvertrag (vgl. Kapitel 8) geschlossen.

Über den verabredeten Stundenaufwand hinausgehende Leistungen können nur nach vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den Auftraggeber abgerechnet werden.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden in folgender Reihenfolge:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW.
- ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, soweit datenschutzrechtlich erforderlich (mit dem Auftragnehmer abzustimmen)

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Dezember 2020, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt, da die Vertragsgestaltung und die Leistung nicht hinreichend eindeutig genug bestimmt werden können.

Die Randbedingungen und die Anforderungen an die Planung werden sich aufgrund ihrer Verflechtung mit dem Fernverkehr und dem Nahverkehr in weiten Teilen Süddeutschlands sehr wahrscheinlich ändern. Hieraus können neue oder veränderte Aufgaben für die ausgeschriebene Planungsleistung erwachsen. Dennoch ist es nicht wirtschaftlich, die Leistungsbestandteile in der Vergabe zu trennen, da die Planungen aufeinander aufbauen und mit fortschreitender Zeit der Detaillierungsgrad zunimmt.

Das Verhandlungsverfahren ist wie folgt geplant:

Schritt 1: Teilnahmewettbewerb

Es wird eine europaweite Ausschreibung des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 GWB durchgeführt. Der Auftraggeber fordert die Bieter bereits im Teilnahmewettbewerb dazu auf, ein erstes Konzept abzugeben.

Der Auftraggeber wird anhand der Auswahlkriterien mindestens drei und maximal fünf geeignete Bieter für den Schritt 2 auswählen und diese zu Verhandlungen auffordern.

Schritt 2: Verhandlungsverfahren

Die ausgewählten Bieter werden voraussichtlich in der KW 40 des Jahres 2021 zu Verhandlungen in der KW 42 eingeladen.

Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten (§ 17 Abs. 11 VgV).

Schritt 3: Abgabe eines Angebots und Vertragsabschluss

Mit den Bietern werden ggf. weitere Verhandlungen geführt, auf deren Grundlage diese zur Abgabe eines endgültigen Angebotes aufgefordert werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zahl der Bieter, die zu weiteren Verhandlungsgesprächen eingeladen werden, weiter zu

reduzieren und diese Bieter – ggf. nach Durchführung der Verhandlungsgespräche – zur Abgabe eines überarbeiteten Angebotes aufzufordern. Der Zuschlag wird anhand der endgültigen Angebote auf Grundlage der Zuschlagskriterien entschieden.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Anträge

Der Antrag muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Mittwoch, 15.09.2021, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Vergabestelle

auf dem Portal von DTVP unter www.dtvp.de mit angegebener Nummer vorliegen.

Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Anträge und Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Abgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Antrag müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 02.09.2021, 12:00 Uhr

auf dem Portal von DTVP unter www.dtv.de mit angegebener Nummer eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Auswahl- und Zuschlagskriterien

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt anhand folgender **Auswahlkriterien**:

1. Fachliche Kompetenz 30 %

- Sachkompetenz im Bereich Eisenbahnbau und -betrieb (15 %),
- methodische Kompetenz im Bereich angebots- und infrastrukturplanerische Konzepterstellung für Eisenbahnen, auch in größeren, netzweiten Kontexten (20%)
- sonstige relevante Erfahrung und methodische Kompetenz in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Tätigkeit (5%), bspw.
 - Erfahrung in der Simulation von Betriebskonzepten im Bereich Eisenbahn
 - Strukturierung, Aufbereitung und Verfassen der Inhalte und ihre gestalterische Präsentation eines Angebots- und Infrastrukturkonzeptes

2. Qualität des Bearbeitungskonzeptes 20 %

Die Bieter haben ein Kurzkonzept (maximal eine DIN A4-Seite je Arbeitspaket) für die Bearbeitung der genannten Arbeitsschritte vorzulegen mit dem Schwerpunkt auf der Zeit- und Arbeitsplanung. Darin sollen die einzelnen Arbeitsschritte mit jeweiliger Dauer und veranschlagtem Budget dargestellt werden. Für die Dauer und Häufigkeit der erforderlichen Iterationen bzw. von Partnern nicht zu beeinflussenden Dauern für Planungen Dritter und politische Entscheidungsfindungen sind Abschätzungen zu treffen.

3. Qualität der Arbeitsproben **10 %**

Die Bieter haben drei exemplarische Arbeitsproben/Referenzblätter (jeweils maximal zwei DIN A4-Seiten) vorzulegen zu den Themen

- Entwicklung Fahrplankonzepte und Ableitung der erforderlichen Infrastruktur
- Ausregelung von Konflikten und Fahrzeugumlaufplanung
- Mikroskopische Betrachtung von Betriebsabläufen der Eisenbahn.

Mit diesen Arbeitsproben soll der Bieter demonstrieren, wie sein Verständnis der genannten Fragestellungen und eine erfolgreiche Herangehensweise zu deren Bearbeitung aussehen kann. Entscheidend sind folgende Kriterien: fachlich-Inhaltliches Verständnis, strategische Herangehensweise, schlüssige Darstellung der jeweiligen Methodenauswahl und der Entwicklung von Varianten, Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung.

4. Höhe der Stundensätze (siehe Kalkulationsblatt) **40 %**

Es sind getrennte Stundensätze für Projektleitung, Senior Beratung, Junior Beratung und Assistenz anzubieten. Diese werden für die Wertung wie folgt gewichtet:

- | | |
|-------------------|-----|
| • Projektleitung | 20% |
| • Senior Beratung | 30% |
| • Junior Beratung | 30% |
| • Assistenz | 20% |

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender **Zuschlagskriterien**:

1. Qualität des Angebots (inhaltlich) **35%**

Schlüssiges methodisches Vorgehen, dargestellt in den weiteren Ausarbeitungen der o. g. Kurzkonzepte für die Bearbeitung der genannten Arbeitsschritte, sowie nachvollziehbare und angemessene Zeit-, Arbeits- und Budgetplanung für die Arbeitspakete. Für die Dauer und Häufigkeit der erforderlichen Iterationen bzw. von Partnern nicht zu beeinflussenden Dauern für Planungen Dritter und politische Entscheidungsfindungen sind Abschätzungen zu treffen.

2. Projektsteuerung

15 %

angebotene Leistungen im Bereich Projektsteuerung, bspw.

- umfassende und sorgfältige Planung, Koordinierung und Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte im Kontext der Gesamtmaßnahme,
- Zeitplanung über den Maßnahmenverlauf für die Bearbeitung der sechs Arbeitspakete
- Budgetplanung für die sechs Arbeitspakete,
- Terminplanung und Koordination der regelmäßigen Besprechungen zur fachlichen und inhaltlichen Abstimmung mit dem AG.

3. Fachliche Leistungsfähigkeit durch Angaben zur Qualifikation des Personals

10 %

Die Bieter haben durch entsprechende Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichend in den im Rahmen der Ausschreibung geforderten Aufgabenbereichen erfahrene Personal verfügen. Sie haben die Projektmitarbeitenden zu benennen und deren einschlägige Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenstellungen aufzuzeigen.

4. Höhe der Stundensätze

40 %

Bewertet wird die Höhe der Stundensätze (vgl. Kalkulationsblatt) mit folgender Gewichtung:

- Projektleitung 20%
- Senior Beratung 30%
- Junior Beratung 30%
- Assistenz 20%

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig. Änderungsvorschläge im Rahmen der zusätzlichen Empfehlungen des Dienstleisters (siehe Kalkulationsblatt) sind zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Antrags-/Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwilige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Der Teilnahmeantrag (kurz: Antrag) und das Angebot sind in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Inhalt des Antrags (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Der Antrag muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung einzuhalten:

Teil A1:

- Antragsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Bei einer Bietergemeinschaft gilt dies für alle Beteiligten. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindlicher Antrag der Bietergemeinschaft vor. Der Antrag ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund

eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Eröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW, bzw. das Verkehrsministerium überträgt.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft; vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern; vergleiche Teil A Kapitel 5.5

Teil A2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Die den Auswahlkriterien (Kap. 3.4) entsprechende Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungsleihe durch Subunternehmer

Teil A3: Erstes Konzept für den Teilnahmeantrag

Die Bieter haben **ein erstes indikatives Angebot mit Kurzkonzept** (maximal eine DIN A4-Seiten je Arbeitspaket) für die Bearbeitung der genannten Arbeitsschritte vorzulegen mit dem

Schwerpunkt auf der Zeit- und Arbeitsplanung mit preislicher Indikation. Außerdem sind **drei exemplarische Arbeitsproben/Referenzblätter** (jeweils maximal zwei DIN A4-Seiten) zu den unter 3.4 genannten Themen vorzulegen. Dieses soll folgendes beinhalten:

- Strategisch ausgerichtete Gesamtkonzeption
 - Darstellung des methodischen Vorgehens
 - Kurze Darstellung eines Zeit-/Projektplans
-
- Mit dem Auftragnehmer wird der Rahmenvertrag gemäß Kapitel 8 geschlossen. Der Bieter erklärt, dass er den Rahmenvertrag akzeptiert.
 - **Erläuterungen zum Angebot:**
Der Bieter soll die angebotenen Leistungen gemäß Teil B erläutern.

Kalkulationsblatt: Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze, differenziert nach Funktion/Qualifikation wie im Kalkulationsblatt/ Kap 3.4 anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Antrages

Der Antrag muss vollständig sein; unvollständige Anträge können ausgeschlossen werden. Der Antrag muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist an den Antrag, bzw. Angebot

Die Bindefrist läuft bis **30.11.2021**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an seinen Antrag, bzw. Angebot, gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Teilnahmeanträge und Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen, vorzulegen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen. Die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter in der Lage ist, erfolgreich eisenbahnbetriebliche Planungen durchzuführen und bis zur Simulationsreife auszuarbeiten. Außerdem sollen sie aufzeigen, dass der Bieter Erfahrung in der Konzeptentwicklung inkl. Ermittlung der erforderlichen Infrastruktur hat.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen einen gemeinschaftlichen Antrag ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Antrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Antragsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmern nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Antrages nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung

nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Allgemeine Informationen / Leistungsbeschreibung

6. Ausgangslage

Anknüpfend an Arbeiten der NVBW und eines Gutachters werden vertiefende und ergänzende Planungsleistungen für das sog. Konzept „Hybrid“ für die Inbetriebnahme von „Stuttgart 21“ ausgeschrieben. Ein Teil der zur Beauftragung beabsichtigten Leistungen kann bereits als Arbeitspakete definiert werden. Weitere Aufgaben sind in den nächsten Jahren noch zu definieren und werden dann als einzelne Aufgaben beauftragt.

Das entwickelte Konzept „Hybrid“ ist das Ergebnis einer Varianteniteration, es ist allerdings bisher noch nicht vollständig mikroskopisch ausgeplant. Ziel, ist es daher einerseits, die Arbeiten der DB Netz AG für die Mikroskopie zu begleiten und das Konzept „Hybrid“ bis zur Simulationsreife auszuarbeiten.

Aufgrund der Veröffentlichungen des BMVI am 04.03.2021 zum BVWP-Projekt Gäubahn (Veränderungen im Fahrzeugeinsatz und der Haltepolitik des Fernverkehrs sowie im Infrastrukturausbau) wird eine grundlegende Überprüfung der bisherigen Planungen zur Gäubahn erforderlich. Daher soll die Untersuchung zum Stufenkonzept für die Gäubahn überarbeitet und fertiggestellt werden (Trassenlagen der Züge im Bereich Böblingen – Flughafen – Stuttgart Hbf, die Anbindung von Freudenstadt an Stuttgart Hbf/Stuttgart-Vaihingen, die Untersuchung von weiteren Rückfallebenen sowie die Kompatibilität mit den verschiedenen Teilnetzen und die Abstimmung der MEX-Trassen zwischen Böblingen und Rottweil / Freudenstadt.

Für die weitere Nutzung der sog. „Panoramabahn“ sollen Konzepte entwickelt werden und die vorhandene oder denkbare Infrastruktur im Bereich Stuttgart-Nord bzw. der Weiterführung zur Ergänzungsstation/Stuttgart-Zuffenhausen abgeleitet werden. Die verschiedenen Linien sind inkl. Haltepolitik, Linienendpunkten und Durchbindungen zu planen und dabei die Kompatibilität mit verschiedenen Teilnetzen herzustellen.

Weiter soll eine Analyse der Eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung von DB Netz AG zum Konzept „Hybrid“ angeboten werden, in der die Ergebnisse im Hinblick auf die weiteren Arbeiten an den verschiedenen Konzepten betrachtet werden. Dabei sind die verwendeten Simulationsparameter kritisch zu betrachten und für die nicht wirtschaftlich optimalen Zulaufstrecken die Haltezeiten zu analysieren, um hieraus das Konzept Hybrid weiterzuentwickeln.

Das Gesamtprojekt S21 wird in mehreren Stufen in Betrieb gehen. So wird beispielsweise der Flughafenbahnhof erst später zur Verfügung stehen. Daher sind auch Konzepte für die

sukzessive Inbetriebnahme von Infrastruktur bis zur Gesamtinbetriebnahme von Stuttgart 21 zu erarbeiten.

7. Arbeitspakete

Der Rahmenvertrag beinhaltet folgende mögliche Arbeitspakete (AP). Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG und dem Verkehrsministerium durchzuführen.

Arbeitspaket 1: Begleitung von DB Netz AG für die Mikroskopie beim Konzept «Hybrid»

Ziel dieses Arbeitspakets ist die mikroskopische Ausregelung von Konflikten innerhalb des Konzepts „Hybrid“ in Zusammenarbeit mit der DB Netz AG. Mit den aus der Ausregelung gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich Infrastrukturmaßnahmen für die weitere Überprüfung sowie zur Weiterentwicklung des Konzepts.

Es sind die folgenden Leistungen anzubieten:

- Klärung von Rückfragen der DB Netz AG zum Konzept Hybrid
- Abstimmung mit DB Netz AG bezüglich der Auswirkungen der Umstellung der Infrastruktur auf ETCS (z.B. Leistungssteigerung durch kürzere Blöcke, Thematik Übergang von LZB zu ETCS)
- Festlegung von ggf. grundlegenden Anpassungen im Konzept aufgrund von Anpassungen durch ETCS (Fahrzeitverkürzungen oder -verlängerungen, Vergrößerung oder Verkleinerung von Zugfolgezeiten)
- Herstellung möglichst identischer mikroskopischer Verhältnisse mit Konzept I und/oder Konzept II; Übernahme der Erkenntnisse aus den bisherigen Untersuchungen (z.B. EBWU der DB Netz AG)
- Begleitung der mikroskopischen Feinausregelung der Gleisbelegung Stuttgart Hbf von Konzept Hybrid vor Ort bei DB Netz AG oder mit Bildschirmteilung
 - Analyse der auftretenden Konflikte
 - Erarbeitung von Konfliktlösungsmöglichkeiten (z.B. Gleiswechsel, Fahrzeitverlängerungen durch geringere Einfahrgeschwindigkeiten, Integration von FzÜ etc.)
 - Bewertung der Auswirkungen auf das Angebotskonzept
 - Abstimmung mit dem Land im Falle auftretender Konflikte zu Möglichkeiten der Konfliktlösung
- Bewertung der Auswirkungen von Einzellagen des Fernverkehrs und zusätzlicher Fernverkehrshalte am Flughafen
- Führung einer Infrastrukturliste mit den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie den zur Optimierung der Betriebsqualität empfohlenen Maßnahmen

- Darstellung des Konzepts Hybrid in Netzgrafiken sowie mit Bildfahrplänen
- Dokumentation in einem Foliensatz
- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber

Ergebnis dieses Arbeitspakets ist ein abgestimmtes, mikroskopisch konfliktfreies Gesamtmodell des Konzepts Hybrid für die nachmittägliche HVZ. Dabei sind bis zu zwei verschiedene Zeithorizonte zu berücksichtigen. Das mikroskopisch ausgeregelte Konzept ist mit der Gleisbelegung Stuttgart, mit Bildfahrplänen sowie in Netzgrafiken dargestellt. Eine entsprechende Datenbank ist dem Auftraggeber regelmäßig zu übergeben. Sie muss in einem Format vorlegt werden, das mit Viriato weiterbearbeitet werden kann.

Arbeitspaket 2: Herstellung der Simulationsreife des Konzepts «Hybrid»

Ziel dieses Arbeitspaketes ist es, das konfliktfreie Modell des Konzepts Hybrid weiter zu ergänzen, um die Simulationsreife herzustellen.

- Unterstützung der DB Netz AG bei der Ausregelung der Konflikte zwischen den HVZ-Zügen bzw. zwischen den Grundtakt- und HVZ-Zügen auf den Korridoren sowie im Knoten Stuttgart Hbf
 - Analyse der auftretenden Konflikte
 - Erarbeitung von Konfliktlösungsmöglichkeiten (z.B. Gleiswechsel, Fahrzeitverlängerungen durch niedrigere Einfahrtsgeschwindigkeiten, Integration von FzÜ)
 - Ggf. Abstimmung des Fahrzeugeinsatzes auf den verschiedenen Linien insbesondere bei den HVZ-Zügen
 - Bewertung der Auswirkungen auf das Angebotskonzept
 - Abstimmung mit dem Land im Falle auftretender Konflikte bezüglich der Möglichkeiten zur Konfliktlösung
 - Unterstützung bei der Integration von SGV-Trassen ins mikroskopische Modell
- Ggf. Anpassung des Rollmaterialeinsatzes aus aktuellen Erkenntnissen der Analyse des vertraglich vorhandenen Rollmaterials insbesondere bei den HVZ-Zügen
- Abstimmung von Simulationsparametern, z.B.
 - Haltezeiten
 - Wendeverknüpfungen
 - Wendezeiten
- Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Laufende Abstimmung mit der DB Netz AG
- Dokumentation in einem Foliensatz

Ergebnis dieses Arbeitspaketes ist ein abgestimmtes Gesamtmodell mit Grundtaktzügen, HVZ-Zügen und Güterverkehr für das Konzept Hybrid. Dieses Gesamtmodell kann für eine EBWU verwendet werden.

Arbeitspaket 3: Stufenkonzept Gäubahn

Ziele dieses Arbeitspaketes sind die Anpassung sowie Fertigstellung der Untersuchung zum Stufenkonzept für die Gäubahn unter Beachtung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Bundes. Es sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

- Analyse der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Bundes und Darstellung der Änderungen (z.B. Infrastruktur, Rollmaterial)
- Durchführung von Fahrzeitrechnungen zur Ermittlung der Auswirkungen insbesondere auf die FV-Trassen
- Abgleich der geänderten Fahrzeiten mit den bisher erarbeiteten Konzepten
- Überarbeitung des Stufenkonzepts für das Gesamtkonzept aus FV und MEX
- Vertiefung der bisher durchgeführten Untersuchung mit ergänzenden Fragestellungen:
 - Trassenlage der Züge im Bereich Böblingen – Flughafen – Stuttgart Hbf
 - Anbindung von Freudenstadt an Stuttgart Hbf / Stuttgart-Vaihingen
 - Untersuchung von weiteren Rückfallebenen
- Sicherstellung der Kompatibilität mit den verschiedenen Teilnetzen
- Festlegung und Abstimmung zu den MEX-Trassen zwischen Böblingen und Rottweil / Freudenstadt
- Dokumentation in einem Foliensatz
- Laufende iterative Abstimmung mit dem Auftraggeber

Ergebnisse dieses Arbeitspaketes sind aufwärtskompatible Konzepte für die Angebotsentwicklung auf der Gäubahn, die in einem Foliensatz dokumentiert werden.

Ggf. wäre mit dem Inhalt des AP 3 vorrangig zu beginnen, da hier eine möglichst rasche Vorlage von Ergebnissen sehr wünschenswert ist.

Arbeitspaket 4: Angebotskonzept Panoramabahn

Ziel dieses Arbeitspaketes ist es, Konzepte mit einer weiteren Nutzung der Panoramabahn zu entwickeln. Dabei sind zahlreiche Konzepte und Varianten denkbar. Es sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

- Festlegung der zur Verfügung stehenden oder denkbaren Infrastruktur im Bereich Stuttgart Nord bzw. der Möglichkeiten für die Fortführung (Stuttgart Hbf, Zusatzstation, Stuttgart-Zuffenhausen)
- Abstimmung der verkehrlichen Wünsche für die verschiedenen Linien:
 - Haltepolitik der Züge
 - Mengengerüst der Züge
 - Gewünschte Linienendpunkte oder Durchbindungen nördlich und südlich der Panoramabahn

- Iterative Ausarbeitung der verschiedenen Varianten
- Ableitung der jeweils konkret erforderlichen Infrastruktur
- Sicherstellung der Kompatibilität mit den verschiedenen Teilnetzen
- Dokumentation in einem Foliensatz
- Abstimmung mit dem Auftraggeber

Ergebnis dieses Arbeitspaketes ist jeweils eine Vorzugsvariante als Angebotskonzept für verschiedene Nutzungen der Panoramabahn sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur. Diese wird mit Bildfahrplänen, Netzgrafiken und Gleisbelegungen sowie mit einem Foliensatz dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass dieses Arbeitspaket mehrfach (für mehrere Nutzungsvarianten der Panoramabahn) beauftragt werden kann.

Arbeitspaket 5: Analyse der EBWU von DB Netz AG zum Konzept Hybrid

Ziel dieses Arbeitspaketes ist es, die Ergebnisse der EBWU der DB Netz AG zu analysieren, daraus Maßnahmen abzuleiten und die Optimierung der EBWU des Konzepts Hybrid weiter zu begleiten. Es sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

- Begleitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe Württemberg
 - Sichtung von Unterlagen der DB Netz AG
 - Teilnahme an Sitzungen
 - Erarbeitung von Rückfragen zu den Unterlagen
 - Nachbereitung der Sitzungen
- Analyse der Ergebnisse der EBWU
 - Analyse der Randbedingungen und Hintergründe der Ergebnisse
 - Ableitung von Fahrplanmaßnahmen zur Optimierung der EBWU
 - Ableitung von Infrastrukturmaßnahmen zur Optimierung der EBWU
- Abstimmung und Diskussion der verwendeten Simulationsparameter
- Ableitung von Erkenntnissen für die weiteren Arbeiten an den verschiedenen Konzepten
- Festlegung der Haltezeiten für die nicht wirtschaftlich optimalen Zulaufstrecken
 - Analyse der verwendeten Haltezeiten
 - Abgleich mit den Vorgaben der Schienennetz-Nutzungsbedingungen
 - Bestimmung der Auswirkungen auf die EBWU-Ergebnisse
 - Analyse bzw. Besprechung der Ergebnisse von Haltezeitmessungen für Linien der Stuttgarter Netze, die seit Juni 2019 mit neuen Fahrzeugen betrieben werden.
 - Diskussion der Haltezeiten in Stuttgart Hbf
 - Festlegung der im weiteren Verlauf zu verwendenden Haltezeiten

- Optimierung des Konzepts Hybrid aufgrund der Ergebnisse der EBWU
- Laufende Aktualisierung der Netzgrafiken für das Konzept Hybrid
- Dokumentation in einem Foliensatz
- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber

Ergebnisse dieses Arbeitspaketes sind Erkenntnisse bezüglich Fahrplan, Infrastruktur oder Simulationsparametern, die im weiteren Verlauf der Untersuchungen zu berücksichtigen sind, sowie eine aktualisierte Netzgrafik für das Konzept Hybrid.

Arbeitspaket 6: Bau- und Interimszustände S21

Ziel dieses Arbeitspaketes ist es, Konzepte für die sukzessive Inbetriebnahme von Infrastruktur bis zur Gesamtinbetriebnahme Stuttgart 21 zu erarbeiten. Beispiele sind hierfür Bau-/Inbetriebnahmezustände ohne den Zulauf Stuttgart-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf oder ohne den Flughafenbahnhof. Es sind die folgenden Leistungen jeweils für einen Inbetriebnahmeschritt der Infrastruktur anzubieten:

- Diskussion der baulichen Zwischenzustände mit Festlegung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur
- Abstimmung der verkehrlichen Wünsche bezüglich Mengengerüst und Haltepolitik:
 - Zusatzhalte im Regionalverkehr
 - Durchbindungsmöglichkeiten / Mögliche Führungen bei noch nicht fahrbaren Linien aus dem Zielkonzept
- Iterative Erarbeitung von Konzepten mit den gegebenen Randbedingungen (bei Bedarf Abstimmung mit DB Fernverkehr)
- Abschätzung der Auswirkung auf die S-Bahn oder Entlastungswirkungen durch die S-Bahn
- Sicherstellung der Kompatibilität mit den verschiedenen Teilnetzen
- Dokumentation in einem Foliensatz
- Abstimmung mit dem Auftraggeber

Ergebnisse dieses Themenbereichs sind Angebotskonzepte für einen Inbetriebnahmeschritt bzw. Zwischenzustand. Grundlage der Kalkulation ist die Erstellung eines Zwischenzustandes. Die Konzepte werden mit Bildfahrplänen, Netzgrafiken und Gleisbelegungen dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass dieses Arbeitspaket mehrfach beauftragt werden kann.

8. Rahmenvertrag

Es wird nachfolgender Rahmenvertrag beauftragt:

Rahmenvertrag

für Planungs- und Beratungsleistungen für die Inbetriebnahme von „Stuttgart 21“

zwischen

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

vertreten durch den Geschäftsführer Volker M. Heepen

Wilhelmsplatz 11

70182 Stuttgart

(Auftraggeber)

und

XXX

vertreten durch XXX

(Auftragnehmer)

über folgende grundsätzliche Bestimmungen zur Unterstützung bei Planungs- und Beratungsleistungen des Auftraggebers im Anschluss an das Vergabeverfahren:

Präambel

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Unterstützung bei Planungs- und Beratungsleistungen des Auftraggebers im Bereich der Planung von Knotenpunkt S21 im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von S21 und der Weiterentwicklung des Bahnknotens Stuttgart.

Einzelnen Maßnahmen können und sind heute noch nicht abschließend festgelegt und sind daher jeweils in weiteren Prozess zu definieren. Diese werden rechtlich im Rahmen dieses Vertrages jeweils einzeln verbindlich beauftragt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Unterstützung bei Planungs- und Beratungsleistungen des Auftraggebers im Bereich der Planung des projekts S21. Der vorliegende **Rahmenvertrag** bildet die Grundlage für die Vereinbarung und Abrechnung der auf Basis von Kostenvoranschlägen freigegebenen Bausteine/Aufgaben.
- (2) **Gegenstand des Vertrages** ist: Maßgeblich für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind die folgenden Grundlagen in der beschriebenen Reihenfolge, welche im Falle von Widersprüchen und/oder Unklarheiten gleichzeitig ihre Rangfolge bildet:
 - a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b. die Verdingungsunterlagen des Auftraggebers vom TT.MM.JJJJ,
 - c. die Informationsschreiben des Auftraggebers an die Bieter
 - d. die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx,
 - e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - f. sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand Dezember 2020)
- (3) Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (4) Es gelten die Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG).

- (5) Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/ Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

§ 2 Projektleiter

- (1) Für die Erbringung der Leistungen werden vom Auftragnehmer als Projektleiter/in und Ansprechpartner/innen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nachfolgende Personen eingesetzt:

a. xx

b. xx

c. xx

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorgenannte Personen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszutauschen. Der Auftragnehmer hat den/ die Projektleiter/in damit zu betrauen, die Leistungen des Auftragnehmers intern zu koordinieren und den Informationstausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Sie/Er oder sein/e Vertreter/in nimmt nach Erfordernis an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber teil.

Scheidet der/die verantwortliche Projektleiter/in oder dessen Stellvertreter/in aus dem Unternehmen des Auftraggebers aus, ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald der Auftragnehmer von einem möglichen Ausscheiden Kenntnis erlangt.

In diesen sowie allen anderen Fällen ist eine Ablösung bzw. Neubestellung mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

- (2) Der Auftragnehmer stellt für die Erbringung der Leistung ausreichendes Personal zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen arbeiten dabei in der dargestellten Struktur zusammen (Anlage).

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.
- (2) Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber über den Projektleiter des Auftragnehmers und der noch zu benennenden Projektleitung des Auftraggebers koordiniert. Es wird auch die Teilnahme an Sitzungen in Stuttgart erwartet.

- (3) Der Auftragnehmer stellt die fristgerechte Abwicklung der Aufträge und die Einhaltung sämtlicher Termine sicher. Zur Gesamtsteuerung aller anfallenden Aufgaben stimmt der Auftragnehmer sich regelmäßig mit dem Auftraggeber zum Stand der Arbeiten ab.
- (4) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer, die für die Leistungserbringung benötigten Informationen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in inhaltlicher, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Vertrag gibt den heutigen Stand wieder. Die Vertragspartner verpflichten sich, die künftigen Herausforderungen in einer engen und fairen Kooperation zu lösen.

§ 4 Beauftragung von Leistungen

- (1) **Die Leistungen** - wie unter § 1 beschrieben – werden jeweils vorab durch ein jeweiliges Konzept mit festem Leistungsverzeichnis und einem vorab vereinbarten maximalen Kostenrahmen (Einzelkostenvoranschläge/Aufwandschätzung) abgestimmt und anschließend jeweils einzeln beauftragt. Ergeben sich im Laufe der Erarbeitung Änderungen, werden diese in einer Änderungsvereinbarung im Vorhinein abgestimmt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich verbrauchtem Aufwand, vgl. § 6. Bei den anzubietenden maximalen Kostenrahmen und dem Leistungsverzeichnis für die bereits definierten Arbeitspakete handelt es sich um Einzelkostenvoranschläge im Sinne einer vorabgetroffenen Aufwandsabschätzung.
- (2) Die Beraterleistungen werden zu nachfolgende festgelegten Stundensätze angeboten:

Tätigkeit	Stundensatz netto zzgl. MwSt.
Projektleitung	xxx,xx €
Senior Beratung	xxx,xx €
Junior Beratung	xxx,xx €
Assistenz	xxx,xx €

- (3) Die Stundensätze enthalten alle Nebenkosten. Eine Dynamisierung der Stundensätze findet nicht statt
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Sach- und Fremdleistungen nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen, bzw. den rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers zu verfahren. Die erforderlichen Vergabeverfahren führt der Auftragnehmer selbstständig durch und dokumentiert seine Entscheidung.

§ 5 Budget und Vergütung

- (1) Der Rahmenvertrag umfasst folgendes maximales Gesamtbudget (netto):
max. 550.000 Euro
- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung des gesamten zur Verfügung stehenden Budgets.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Abrechnung der nach Aufwand genannten Leistungen erfolgt auf Basis der genehmigten Einzelkostenvoranschläge und wird nach Leistungserbringung und nach Rechnungsstellung nach monatlich nachgewiesenem Aufwand fällig.
- (3) Die einzelnen Kostenvoranschläge (vgl. § 4) werden nicht gesondert vergütet.
- (4) Vorauszahlungen werden nicht gewährt.
- (5) Die Vergütung enthalten sämtliche Nebenkosten, wie auch sonstige Kosten. Reisekosten und andere Kosten werden in den zu erstellenden Kostenvoranschlägen ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Auftraggeber getragen.
- (6) Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage. Skonti werden nicht gewährt.

§ 7 Berichtspflichten

- (1) In einem **Statusreport** ist in der Regel monatlich, bzw. bei Bedarf des Auftraggebers über den Sachstand, Termine und anstehende Aufgaben zu allen Tätigkeiten zu berichten.
- (2) Der Statusbericht wird nicht gesondert vergütet, sondern ist Teil der einzelnen Aufgaben.

§ 8 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Es gilt folgendes:

- (1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.
- (2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.
- (3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit der Beratung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und nur zu dem in der Aufgabe beschriebenen Zwecke zu verwenden. Er verpflichtet sich, die Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Der Empfänger wird insbesondere angemessene Vorkehrungen treffen um einen Zugriff nicht berechtigter Personen auf die vertraulichen Informationen zu verhindern, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen das Unternehmen vertrauliche Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt; den Auftraggeber unverzüglich informieren, sofern er Kenntnis davon erlangt, dass besonders vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung weitergegeben wurden.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, und Nicht-Weitergabe findet nur Anwendung auf Informationen, die
 - (a) nicht bereits allgemein bekannt sind;
 - (b) dem Empfänger nicht bereits vorher von der Gesellschaft oder deren Vertretern auf nicht vertraulicher Basis gewährt worden waren;

- (c) dem Empfänger nicht von Dritten auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dass dem Empfänger bekannt war, dass dieser Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Veräußerer oder der Gesellschaft verletzt hat.
 - (d) die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind. Der Empfänger wird über Art und Umfang der Offenlegungspflicht den Informationsgeber vorab schriftlich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung geben.
- (4) Der Empfänger hat auf Ersuchen des Informationsgebers, spätestens aber sobald er die vertraulichen Informationen für das in der Präambel beschriebene Projekt/Aufgabe nicht mehr benötigt werden, diese, einschließlich etwaiger Kopien, anderer Reproduktionen und Aufzeichnungen, welcher Art auch immer, unverzüglich zu vernichten, bzw. zu löschen, oder an den Informationsgeber zurückzugeben. Die Vernichtung und die Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- (5) Diese Pflichten zur Löschung gelten nicht für vertrauliche Informationen, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder standardmäßiger IT-Backup-Prozesse weiter aufbewahrt werden müssen.
- (6) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen nach dem Ende der Laufzeit dieser Erklärung fort.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx. Der Vertrag endet ohne Kündigung am xx.xx.xxxx.
- (2) Der Vertrag ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar.
- (3) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und denen der Auftraggeber schriftlich zugestimmt hat. Die bis dahin geleisteten Dienste des Auftragnehmers sind anteilig abzurechnen, es sei denn, dass die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Dienste des Auftragnehmers für den Auftraggeber nicht verwertbar sind. Eine Zahlungspflicht des Auftraggebers für Leistungen nach Ausspruch der Kündigung entfällt. Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung der bereits durch den Auftraggeber gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Stuttgart.
- (2) Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Regelung bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise auch rückwirkend ermöglichen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Stuttgart, den

_____, den

NVBW– Nahverkehrsgesellschaft

Baden-Württemberg mbH

Geschäftsführer Volker M. Heepen/ Prokurist Norbert Kuhnle

Wilhelmsplatz 11

70182 Stuttgart

Anlagen

- Anlage 1 Kalkulationsblatt (siehe unten)
- Anlage 2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2020)
(als gesonderte Datei)
- Anlage 4 und 5 Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
(siehe gesondert bei Vordrucken)
- Anlage 6 Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)
(siehe gesondert bei Vordrucken)

Anlage 1

Kalkulationsblatt

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Tätigkeit	Stundensatz (netto)	Aufteilung in %
Projektleitung	xxx,xx	20
Senior Beratung	xxx,xx	30
Junior Beratung	xxx,xx	30
Assistenz	xxx,xx	20

Es gilt der Rahmenvertrag „Teil B, Kap 8“

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW Bestandteil meines/unseres Angebotes sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Gemäß dem Rahmenvertrag bieten wir folgende Kostenrahmen verbindlich an:

Arbeitspaket	Maximal-Kosten in €
Arbeitspaket 1: Begleitung von DB Netz AG für die Mikroskopie beim Konzept «Hybrid»	
Arbeitspaket 2: Herstellung der Simulationsreife des Konzepts «Hybrid»	
Arbeitspaket 3: Stufenkonzept Gäubahn	
Arbeitspaket 4: Angebotskonzept Panoramabahn	
Arbeitspaket 5: Analyse der EBWU von DB Netz AG zum Konzept Hybrid	
Arbeitspaket 6: Bau- und Interimszustände S21	
Endsumme netto (Arbeitspakete)	

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW Bestandteil meines/unseres Angebotes sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft